Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 10475.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Daun. Vom 16. Oktober 1903.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Beinhausen

am 1. Dezember 1903 beginnen soll.

Berlin, den 16. Oktober 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Ausgegeben zu Berlin den 14. November 1903.

(Nr. 10476.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren. Vom 4. November 1903.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts in Düren gehörige Gemeinde Disternich

am 1. Dezember 1903 beginnen soll.

Berlin, den 4. November 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10477.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Sankt Goarshausen, Hachenburg, Königstein, Nastätten, Selters und Wallmerod. Vom 7. November 1903.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Sankt Goarshausen gehörigen Gemeinden Eschbach und Reitzenhain,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Niedermörsbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Königstein gehörigen Gemeinden Glashütten und Schloßborn,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nastätten gehörige Gemeinde Holzhausen a. Haide,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Vielbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörigen Gemeinden Kleinholbach und Kölbingen

am 1. Dezember 1903 beginnen soll.

Berlin, den 7. November 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 13. Juni 1903, betreffend den Bau und Betrieb einer voll- und schmalspurigen Nebeneisenbahn von Mödrath über Liblar nach Brühl durch die Mödrath-Liblar-Brühler Eisenbahn-Aktiengesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 42 S. 309, ausgegeben am 21. Oktober 1903;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 13. Juni 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Naugard zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Massow nach Gollnow in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 43 S. 259, ausgegeben am 23. Oktober 1903;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juli 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schöneberg zum Erwerbe der zur bebauungsplanmäßigen Herstellung der Barbarossa-Straße erforderlichen Fläche, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 37 S. 398, ausgegeben am 11. September 1903;
4. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 28. August 1903, betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Braunschweig (Nordbahnhof) über Flechtorf nach Fallersleben innerhalb des preußischen Staatsgebiets durch die Braunschweigische Landeseisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 43 S. 313, ausgegeben am 23. Oktober 1903;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 25. September 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Crefeld zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Crefeld nach dem Rheinhafen bei Linn in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 43 S. 417, ausgegeben am 24. Oktober 1903;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 30. September 1903, durch welchen der Stadtgemeinde Mansfeld das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der von ihr geplanten Wasserleitung innerhalb der Gemarkungen der Gemeinde Möllendorf und des Gutsbezirkes gleichen Namens noch erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 43 S. 385, ausgegeben am 24. Oktober 1903.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 18. Mai 1903, betreffend den Bau und Betrieb einer voll- und schmalspurigen Nebeneisenbahn von Mödrath über Liblar nach Brühl durch die Mödrath-Liblar-Brühler Eisenbahn-Aktiengesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 42 S. 309, ausgegeben am 21. Oktober 1903;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 13. Juni 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Naugard zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von Massow nach Gollnow in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 43 S. 359, ausgegeben am 23. Oktober 1903;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juli 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schöneberg zum Erwerbe der zur bebauungsplanmäßigen Herstellung der Barbarossa-Straße erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 37 S. 398, ausgegeben am 11. September 1903;
4. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 25. August 1903, betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von [illegible] nach [illegible] innerhalb des preußischen Staatsgebiets durch die Braunschweigische Landeseisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu [illegible] Nr. 43 S. 413, ausgegeben am 23. Oktober 1903;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 25. September 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Crefeld zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Crefeld nach dem Rheinhafen bei Uerdingen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 43 S. 417, ausgegeben am 24. Oktober 1903;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 30. September 1903, durch welchen der Stadtgemeinde Mansfeld das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der von ihr geplanten Wasserleitung innerhalb der Gemarkungen der Gemeinde Möllendorf und des Gutsbezirkes gleichen Namens noch erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 43 S. 385, ausgegeben am 24. Oktober 1903.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.